

Merkblatt Umschulung

Auf Umschulungsverhältnisse sind nach ständiger Rechtsprechung die Vorschriften der §§ 4 ff. BBiG nicht (auch nicht über § 26 BBiG) anwendbar. Damit gelten für die Umschulungsverhältnisse grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Arbeitsrechts. Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, die Arbeitsagentur schreibt aber die Verwendung der von der Handwerkskammer herausgegebenen Vertragsformulare vor.

1. Probezeit

Die Vereinbarung einer Probezeit ist nicht zwingend. Gesetzliche Vorschriften über die Dauer der Probezeit bestehen nicht, § 20 BBiG ist **nicht** anwendbar. Eine Probezeit von bis zu 6 Monaten ist angemessen.

2. Kündigung

Die Kündigungsfrist in der Probezeit bemisst sich nach § 622 Abs. 3 BGB. Anders als bei Ausbildungsverhältnissen besteht hier also eine Kündigungsfrist von 2 Wochen. Diese Frist kann gemäß § 622 Abs. 4 BGB nur durch Tarifvertrag, nicht aber einzelvertraglich abgekürzt werden.

Beispiel: Die Probezeit endet am 30.09.
Die Kündigung muss dem Umschüler daher spätestens am 30.09 zugehen.
Das Umschulungsverhältnis endet dann nach § 622 Abs. 2 BGB erst 2 Wochen später, am 14.10.

Nach Ablauf der Probezeit ist nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB möglich.

Gemäß § 623 BGB muss die Kündigung **schriftlich** erfolgen.

3. Urlaub

Hinsichtlich der Urlaubsregelung ist zwischen betrieblichen und außerbetrieblichen Umschülern zu unterscheiden. **Betriebliche** Umschüler sind Arbeitnehmer. Für sie gelten daher die gewöhnlichen Urlaubsregelungen.

Außerbetriebliche Umschüler sind dagegen keine Arbeitnehmer, sondern Schüler. Auf sie finden die Vorschriften des BUrlG bzw. der Tarifverträge daher keine Anwendung. Ihr Ferienanspruch richtet sich nach dem vom Arbeitsamt genehmigten Umfang. Dieser beträgt derzeit 2 Tage pro vollen Kalendermonat (§ 155 Abs. 3 SGB III iVm § 10 Anordnung Fortbildung und Umschulung).

4. Zwischenprüfung

Umschüler müssen **nicht** an einer Zwischenprüfung teilnehmen, um zur Gesellenprüfung zugelassen zu werden, da § 39 HwO nicht zu den Vorschriften gehört, die durch § 42 i Abs. 3 HwO als auch auf Umschüler anwendbar erklärt werden.

5. Überbetriebliche Unterweisung

Gemäß §§ 13, 6 Abs. 3 Rechtsvorschriften überbetriebliche Unterweisung sind betriebliche Umschüler zur Teilnahme an den vorgeschriebenen ÜBL-Kursen verpflichtet. Für außerbetriebliche Umschüler gilt diese Verpflichtung dagegen nicht.

6. Berufsschule

Umschüler sind nach § 62,4 Hessisches Schulgesetz berufsschulberechtigt. Die Arbeitsagentur fördert aber einzelbetriebliche Umschulungsmaßnahmen nur, wenn am Berufschulunterricht teilgenommen wird.

7. Umschulungszeit

Regelausbildungszeit	Umschulungszeit (Maximalförderzeit gem. § 92 Abs. 2 SGB III)
42 Monate	28 Monate
36 Monate	24 Monate
24 Monate	16 Monate

8. Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Umschüler schriftlich nach den von der Handwerkskammer bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Umschüler haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten. Dem Antrag auf Zulassung sind eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigungen über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beizufügen.